



B./Unt.Nr. Büro 9/1997/111

20. Oktober 1999

WESTSTRASSE 70  
POSTFACH 9717 • 8036 ZÜRICH  
TELEFON 01 /455 97 29  
FAX 01 /455 97 97

Herrn  
Mauritius Schriber  
Rütistrasse 15  
6032 Emmen

### Geldwäschereiverfahren / Ihr Schreiben vom 14.10.99

Sehr geehrter Herr Schriber

mit diesem Schreiben unternehme ich einen allerletzten Versuch, Ihnen als Anzeigerstatter klar zu machen, weshalb ich das Geldwäschereiverfahren habe einstellen müssen (Einstellungsverfügung vom 4.10.1999, genehmigt durch die Staatsanwaltschaft am 13.10.1999, noch nicht rechtskräftig).

**Geldwäscherei** ist gemäss Art. 305bis des Strafgesetzbuches (StGB) nur möglich im Zusammenhang mit Geldern, die aus einem **Verbrechen** im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung stammen. Verbrechen in diesem Sinne sind diejenigen Delikte, die mit Zuchthausstrafe bedroht sind. Ist eine strafbare Handlung "nur" mit Gefängnis oder einer geringeren Strafe bedroht, liegt lediglich ein Vergehen oder eine Uebertretung vor (Art. 9 bzw. Art. 101 StGB).

Mit Bezug auf den vorliegenden Fall lag zwar ein dringender Verdacht vor, dass die zur Frage stehenden **Gelder aus jenem Drogenhandel** und somit aus jenem Verbrechen (vgl. Art. 19 des Betäubungsmittelgesetzes) stammen könnten, wofür der Hauptangeschuldigte in Italien seinerzeit rechtskräftig verurteilt - mit Bezug auf denselben Sachverhalt später in der Schweiz allerdings frei gesprochen - worden war. Trotz intensiver Untersuchung ist der **Nachweis aber nicht gelungen**, dass die Gelder tatsächlich aus diesem Drogenhandel stammen würden. Im Gegenteil sprechen alle Indizien dafür - obwohl auch diesbezüglich ein klarer Beweis nicht

vorliegt -, dass die Gelder, deren "Kreislauf" über verschiedene Konten und Banken Sie dokumentiert haben, aus dem **Zigarettschmuggel** stammen, den der Hauptangeschuldigte seinerzeit betrieben hatte. Weil **Zolldelikte** nach Schweizerischem Recht **lediglich Vergehens- und Uebertretungstatbestände und damit keine Verbrechenstatbestände** darstellen (vgl. Art. 73 ff. des Zollgesetzes), ist diesbezüglich **Geldwäscherei ausgeschlossen**, und so blieb eben nichts anderes übrig, als das Strafverfahren wegen Verdachts der Geldwäscherei einzustellen.

Ergänzend sei bemerkt, dass der fragliche Zigarettschmuggel ausländische Zollvorschriften verletzt haben dürfte, jedenfalls aber keine Schweizerischen. Eine Strafverfolgung durch die Schweiz ist in jedem Falle ausgeschlossen, weil die Schweiz für diese Art von im Ausland begangenen Delikten keine Rechtshilfe, geschweige denn die Auslieferung kennt (vgl. Art. 6 Ziff. 1 StGB und Art. 3 des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

Ob Sie diese Strafbestimmungen als gerecht oder ungerecht empfinden, muss ich Ihnen überlassen. Tatsache ist nun aber, dass die Schweizerischen Strafbestimmungen so lauten und entsprechend angewendet werden müssen.

Ich hoffe, mit diesen Zeilen die offenkundig immer noch bestehenden Missverständnisse aus dem Wege geräumt zu haben. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste ich Sie erneut an den Ombudsmann verweisen. In jedem Falle aber muss ich Sie bitten, mit mir in diesem Zusammenhang keinerlei schriftliche oder mündliche Korrespondenz mehr zu führen, es sei denn, dass diese den bislang nicht erbrachten Beweis liefert, dass die Gelder in Tat und Wahrheit eben doch aus dem Drogenhandel (oder aus einem anderen **Verbrechen** nach Schweizerischem Recht) stammen.

Ich zähle auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksanwaltschaft III  
für den Kanton Zürich  
Büro 9

  
BA lic.iur. Th. Brunner